

Code of Conduct

Verhaltenskodex für Lieferanten der Aareal Bank Gruppe

Stand Februar 2025

I. PRÄAMBEL

Der Erfolg der Aareal Bank Gruppe hängt nicht zuletzt vom Vertrauen ihrer Kunden, Geschäftspartner, Aktionäre und Investoren sowie ihrer Mitarbeiter ab. Der vorliegende Code of Conduct für Lieferanten schafft eine weitere Grundlage, um dieses Vertrauen zu erhalten und weiter auszubauen.

Die Unternehmen der Aareal Bank Gruppe bekennen sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Sie ermutigen den Lieferanten daher, seine Beschäftigten und die im Zusammenhang mit der Beauftragung relevanten Vorlieferanten auf die bei den Unternehmen der Aareal Bank Gruppe etablierten Beschwerdeverfahren (siehe Homepage der Aareal Bank AG) zur Meldung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes hinzuweisen, mit der Maßgabe, dass die Meldenden dadurch keine Benachteiligungen zu befürchten haben.

Dieser Code of Conduct definiert die Grundsätze und Anforderungen des beauftragenden Unternehmens und der mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen („Aareal Bank Gruppe“) an Lieferanten von Produkten und Dienstleistungen bezüglich ihrer Verantwortung für Mensch und Umwelt.

Das beauftragende Unternehmen der Aareal Bank Gruppe erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die nachfolgend erläuterten Werte und Grundsätze selbst einhalten und sich bei ihren Zulieferern in der Lieferkette um deren Einhaltung bemühen.

II. EINHALTUNG VON GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND ETHISCHES VERHALTEN

Es ist für die Unternehmen der Aareal Bank Gruppe eine Selbstverständlichkeit, dass die Lieferanten die Gesetze und behördlichen Vorschriften, die in den jeweiligen Rechtsordnungen gelten, respektieren und befolgen. Die Lieferanten der Aareal Bank Gruppe sollen sich rechtmäßig, aufrichtig und ethisch korrekt verhalten. Dies bedeutet insbesondere, verantwortungsbewusst, mit Sorgfalt, Umsicht, Kompetenz und Engagement, ohne sachfremde Erwägungen zu handeln. Hierzu zählt auch, dass der Lieferant für eine angemessene Entlohnung sorgt und mindestens den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn gewährleistet, keine Arbeitnehmer beschäftigt, beschäftigen lässt oder deren Beschäftigung duldet, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können oder sofern sie in Ländern tätig sind, die im Rahmen der ILO (International Labour Organization) Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, bei denen das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden darf, mindestens 14 Jahre alt sind.

III. BESTECHUNG UND KORRUPTION

Die Unternehmen der Aareal Bank Gruppe unterstützen die internationalen Bemühungen zur Vermeidung von Bestechung und Korruption und erwarten, dass die Lieferanten keine Form von Korruption tolerieren und im eigenen Hause aktiv Antikorruptionsmaßnahmen betreiben.

IV. GELDWÄSCHE, TERRORISMUSFINANZIERUNG UND SANKTIONSV Verstöße

Die Unternehmen der Aareal Bank Gruppe bekennen sich zu dem Ziel, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern und zu bekämpfen sowie Finanzsanktionen einzuhalten.

Es wird daher erwartet, dass die Lieferanten die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention einhalten und sich nicht an Geldwäscheaktivitäten beteiligen.

Die Lieferanten stellen darüber hinaus sicher, dass sie sich an alle geltenden Import- und Exportvorschriften inkl. Sanktionsvorschriften halten, insbesondere an die Sanktionen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs sowie der sonstigen G7-Staaten, soweit für sie relevant.

Die Lieferanten sichern zu, dass weder sie selbst noch Organmitglieder, kontrollierende Gesellschafter (samt wirtschaftlich Berechtigter), sonstige gruppenangehörige Gesellschaften oder deren Organmitglieder, auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder der sonstigen G7-Staaten geführt werden.

Die Lieferanten sichern zu, keine Gelder, die sie für ihre Leistungen von einem Unternehmen der Aareal Bank Gruppe erhalten haben, an Dritte, insbesondere für Zwecke der Leistungserbringung eingeschaltete Subunternehmer, seien es natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, bereitzustellen, die (i) selbst oder (ii) deren Organmitglieder oder kontrollierende Gesellschafter (samt wirtschaftlich Berechtigter) nach positiver Kenntnis aufseiten des Lieferanten auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder der sonstigen G7-Staaten, geführt werden.

Die vorstehenden Abschnitte gelten nur insoweit, als dass sie mit anwendbaren Antiboykottvorschriften vereinbar wären.

V. RESPEKT GEGENÜBER MITARBEITERN UND DRITTEN

Die Lieferanten beschäftigen niemanden gegen seinen Willen und respektieren alle Menschen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexuellen Identität, ihres Geschlechts und Alters. Sie achten ihre Würde, ihre Rechte und ihre Privatsphäre und sind bestrebt, die Vorstellungen und Belange anderer zu kennen und zu verstehen.

Die Lieferanten haben geeignete Maßnahmen (z. B. mittels interner Richtlinien und Standards, eingerichteter Prozesse sowie Vereinbarungen mit Vertragspartnern) ergriffen, um sicherzustellen, dass es weder im eigenen Geschäft noch in ihrer Lieferkette zu Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel kommt [vgl. UK Modern Slavery Act].

Soweit rechtlich zulässig, erkennen die Lieferanten die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten und das Recht auf Kollektivverhandlungen an und Beschäftigte werden infolge ihrer Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder bevorzugt noch benachteiligt.

VI. UMWELTSCHUTZ UND SICHERHEIT

Der verantwortungsvolle Umgang mit der Umwelt gehört zum Selbstverständnis der Lieferanten der Unternehmen der Aareal Bank Gruppe. Dies heißt nicht nur, dass die Umweltgesetze beachtet werden, sondern auch, dass sie stets bestrebt sind, die natürlichen Ressourcen und die Umwelt (z. B. Land, Luft, Wälder und Gewässer) zu schützen, die die Lebensgrundlagen anderer Personen sichern sowie umweltfreundliche Lösungen zu finden und zu bevorzugen. Der Lieferant achtet auf eine umweltgerechte Handhabung von Abfällen und setzt in seinen Produktionsprozessen keine gesetzlich verbotenen Schadstoffe ein.

Zudem übernimmt der Lieferant Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeitern, sorgt dafür, dass gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeiten eingehalten werden und trifft alle erforderlichen Vorsorgemaßnahmen wie Schulung und Unterweisung, um Unfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden.

VII. EINHALTUNG

Das beauftragende Unternehmen der Aareal Bank Gruppe hat Anspruch darauf, einmal pro Jahr nach angemessener Vorankündigung sowie jederzeit bei Anhaltspunkten für eine nicht unerhebliche Verletzung vom Lieferanten schriftlich Auskunft über die Einhaltung der Verhaltensregeln zu verlangen. Auskunftsbegehren sollen jeweils schriftlich und unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Lieferanten, insbesondere seiner Geschäftsgeheimnisse, sowie unter Beachtung der Rechte der Mitarbeiter, insbesondere des Datenschutzes, erfolgen.

Identifiziert der Lieferant Verstöße gegen die Verhaltensregeln bei sich oder bei seinen im Zusammenhang mit der Beauftragung relevanten Vorlieferanten oder erkennt er Anhaltspunkte, die den Verdacht auf Verstöße begründen, informiert er das beauftragende Unternehmen der Aareal Bank Gruppe unverzüglich, soweit rechtlich zulässig.

Liegt eine Verletzung des Code of Conduct durch den Lieferanten vor, verpflichtet sich der Lieferant zur Mitwirkung an der Erstellung und Umsetzung eines Abhilfeplans inklusive Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung, Beendigung und/oder Minimierung des Verstoßes. Der Lieferant wird diesbezüglich vollumfänglich mit dem beauftragenden Unternehmen der Aareal Bank Gruppe kooperieren. Dies umfasst auch etwaige erforderliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages mit dem Lieferanten aufgrund einer für das beauftragende Unternehmen der Aareal Bank Gruppe verpflichtenden Umsetzung von Präventionsmaßnahmen nach dem Lieferketten-sorgfaltpflichtengesetz.

Das beauftragende Unternehmen der Aareal Bank Gruppe ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten schriftlich fristlos zu kündigen, falls der Lieferant gegen den Code of Conduct derart schwerwiegend verstößt, dass eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar ist. Als schwerwiegender Verstoß gegen den Code of Conduct gelten insbesondere Verstöße gegen das Verbot von Kinderarbeit sowie Bestechung und Korruption. Bei sonstigen Verstößen gegen den Code of Conduct ist das beauftragende Unternehmen berechtigt, das genannte Kündigungsrecht auszuüben, wenn dem Lieferanten eine Möglichkeit zur Beseitigung des Verstoßes innerhalb einer angemessenen Frist gegeben wurde und diese fruchtlos verstrichen ist. Sonstige vertraglich vereinbarte Rechte und Ansprüche zwischen Unternehmen der Aareal Bank Gruppe und dem Lieferanten bleiben durch diesen Code of Conduct unberührt.

Aareal
YOUR COMPETITIVE ADVANTAGE.